

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 25. —

(Nr. 6107.) Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11. April 1865.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preussischen Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Nekeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich als für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich als für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine Deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entsprechende Abänderung und Er-

weiterung des zwischen Ihnen bestehenden Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853. Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Alexander Max Philipsborn
und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Gustav Hasselbach,

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ministerialrath Moriz von Reichert,

und

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath und Vorstand der Ministerial-
sektion für die indirekten Abgaben Dr. Carl Freiherrn von Hock,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a) bei Tabak, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
- b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingang- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere ver-

vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maaße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865. an gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

A. B. Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Theils in Oesterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865. an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A. und B. vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B. genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865. an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den anderen Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

Artikel 5.

- 1) Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des anderen übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangsabgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend

aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-
Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation und zwar:

- a) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen $1\frac{2}{3}$ Thaler (2 Fl. 55 Kr. südd. W.) vom Zollzentner;
- b) altem Tauwerk, alten Fischernezen und Stricken, getheert oder nicht getheert, $\frac{1}{3}$ Thaler (35 Kr. südd. W.) vom Zollzentner;

in Oesterreich:

- a) von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6.a. der Anlage A.) 2 Fl. 50 Kr. ö. W. vom Zollzentner;
- b) von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papierfabrikation (Pos. 44.b. der Anlage A.) 3 Fl. ö. W. vom Zollzentner;
- c) von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44.c. der Anlage A.) 75 Kr. ö. W. vom Zollzentner.

- 2) In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

- 3) Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen Theils durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

- a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem

dem Gebiete des anderen Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

- b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
- c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);
- d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;
- e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des anderen vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wieder-eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleit-scheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrs erleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maaßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maaßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theils und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaasse, bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafengebühren im anderen Staate genügen.

Die Schiffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlösung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschiffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschiffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschiffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenaabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krähne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und See-lootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder

mit

mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Saß von einem Silbergroschen (5 Kr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Saß nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Begegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern, als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des anderen Theils dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 20.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten,

ten, den Angehörigen des anderen Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Orte durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages sollen Kommissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrierende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865. ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865. bis zum 31. Dezember 1877. festgestellt.

Beide Theile behalten sich vor, über weiter gehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen Deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem anderen seine Vorschläge machen und werden Kommissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der ver-

tragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handelsgesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem Deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollverein anschließen wird.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

Philipsborn.

Hasselbach.

Freiherr von Hock.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

von Reichert. von Thümmel.

(L. S.)

(L. S.)

Anlage A.

Zollsätze für die Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.				
1.	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte:			
	a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais, (türkischer Weizen, Kukuruz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Sizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Str.	frei	.
	b) Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries); ferner Stärkergummi (Dextrin, Leogomme)	„	frei	.
2.	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:			
	a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln. Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Verberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren. Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten u.). Bäume, Sträucher, Rebent, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen. Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch			

No	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Puzarbeiten).			
	Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren.			
	Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenskapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern.			
	Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Sichorien, nicht getrocknete, Bucheckern (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Kofkastanien, Wachholderbeeren.			
	Delsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Bogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen . . .	1 Str.	frei	.
b)	Aleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Sichtsrosen- [Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen), Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete . . .	"	frei	.
c)	Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörst, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern.			
	Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörst, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obststücke, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte.			
	Senf- und Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel . . .	"	frei	.
d)	Kastanien (Maronen) . . .	"	—	75
e)	Hopfen . . .	"	2	50
f)	Süßholzwast . . .	"	3	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.		
			fl.	Kr.	
II. Thiere und thierische Producte.					
3.	Fische, Schaaf- und andere Wasserthiere:				
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche	1 Str.	frei	.	
	b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt)	»	1	50	
4.	Schlacht- und Zugvieh:				
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück	3	75	
	b) Rüge	»	2	25	
	c) Jungvieh	»	1	50	
	d) Hammel	»	—	25	
	e) Kälber, Schaafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	»	frei	.	
	f) Schweine (einschließlich der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	»	1	—	
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	»	—	15	
	Anmerkung zu den Pos. 4 a bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.				
	h) Pferde und Füllen	»	2	—	
	Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.				
5.	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes.	»	frei	.	
6.	Thierische Producte:				
	a) Felle und Häute, folgende: Rinds. (d. i. Bison, Büffel, Kalbs, Kuh, Ochsen, Stier und Terzen), Pferde. (auch Füllen, Maulesel, und Maulthier), Esel, Kameel, Hund, Dachs, Schwein, Gems, Hirsch, Reh, Elenthier, Rennthier, Flußpferd und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaaf. (auch Schöps, Sterbling, Lamm), gemeine Ziegen. (auch Bock und Rizen), Hasen und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh	1 Str.	frei	.	
	b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gefotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern	»	frei	.	

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	1 Str.	frei	.
	d) Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen, Knochenkohle (Spodium)	»	frei	.
	e) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig	»	—	75
	f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	»	2	—
	g) Käse; Wachs (gelbes und weißes)	»	2	50
III. Oele, fette, Getränke und Speisen.				
7.	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnussöls, so wie der parfümirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen	»	—	75
8.	Bier:			
	a) In Fässern	»	1	50
	b) In Flaschen und Krügen (auch Plutzern)	»	5	—
	Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.			
9.	Eswaaren:			
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback	»	frei	.
	b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	»	2	50
	c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Male in Del eingelegt (in Fässern)	»	7	50
	d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Del oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Milch, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses	»	10	—
	Anmerk. Wenn Eswaaren, feine, in Umschließungen eingeben, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eswaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsätze für die Umschließungen zu verzollen.			

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Rt.
IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.				
10.	Holz, Kohlen und Torf:			
	a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig	100 Wr. Rbtfß.	frei	.
	b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstücken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Journiere	100 Wr. Rbtfß.	frei	.
	c) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen und Braunkohlen	1 Str.	frei	.
11.	Mineralien:			
	a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wezsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Tuffstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (sogenannte Kehlheimer Platten) auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest. Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelzerze. Puzziolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Löpferthon, Trippele-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reissblei), Kalkthar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und ge-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	schlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde	1 Ztr.	frei	.
	Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Marmor und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.			
	b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Post. 33 a.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	»	—	75
	V. Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfstoffe.			
12.	Dele, ätherische:			
	a) Bernstein, Hirschhorn, Kautschuk, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	»	3	—
	b) Dele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a. und der unter Pos. 14. genannten ätherischen Dele, dann parfümirte Essige, Fette und Dele, alle diese Gegenstände in Behältnissen von mehr als $\frac{1}{4}$ Nied.-Oesterr. Maß	»	5	—
	Anmerk. Kommen die unter a. und b. genannten Essige, Fette und Dele in Behältnissen von $\frac{1}{4}$ Nied.-Oesterr. Maß oder darunter vor, so sind sie als Parfümeriewaaren, Pos. 42c. zu behandeln.			
13.	Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginsten, Kermeskörner. Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Justiz), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Korkkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eichel- und Eichelhülsen (Vallo-nea), Knoppern (Eckerdoppeln), auch Knoppernmehl, Gall-äpfel	»	frei	.
14.	Harz, Theer, und Mineralöle:			
	a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes,			

№	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer	1 Str.	frei	.
	b) Steinöl, rothes und weisses, Steinkohlentheeröl (auch Benzin)	»	—	75
15.	Chemische Hülfstoffe:			
	a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, Eisenvitriol, Eisenerostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Perment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig	»	frei	.
	b) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser	»	—	40
	c) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas. Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.). Citronensaft in Fässern, citronensaure Kalk, Mineralfermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Salmus . .	»	—	75
	d) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massicot, Mennig, doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppere-Extract, Schüttgelb, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Schmalte, Streuglas und Weinsteinensäure	»	1	50
	e) Aeknatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	»	2	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.				
16.	Blei: a) Blei, Hartblei (Schriftgießermetall), Bleiasche b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	1 Str. ”	— 2	75 50
17.	Eisen: a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenab- fälle (Eisenfeile, Hammer Schlag) b) Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht fagonnirtes, auch Ruppeneisen, dann Eisenbahnschienen und Stahl, d. i. Roh- und Cement- Guß- und raffinirter Stahl, nicht fagonnirt c) Eisenblech, schwarzes (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisen- draht (unpolirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, fagonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radfranzisen (Tyres), Eisen- bahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), so- fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahl- blech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht (polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten, dann schmiedeeiserne Röhren . e) Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	” ” ”	— 1 2	40 50 50
18.	Metalle und Metallgemische, unedle, mit Ausnahme von Blei und Eisen: a) Roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stan- gen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen);	”	—	75

№	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	hierher gehören auch: Aluminium, Kobalt- und Nickel- speife, Nickelschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Queck- silber	1 Str.	frei	.
	b) Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter be- arbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit Holzarbeiten der Position 33 a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen	»	1	50
	c) Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röh- ren, Zinnguß, roher d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen als mit Holzarbei- ten der Positionen 33 a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	»	2	50
	d) die unter a. begriffenen unedlen Metalle und Metall- gemische, mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	»	4	—
VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.				
19.	Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, ge- röstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegrass	»	frei	.
20.	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	»	frei	.
21.	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle): a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	»	4	—
	b) Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug	»	6	—

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
22.	Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, oder Berg: a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch ge- färbt oder gezwirnt c) Gebleicht (auch bloss abgekocht), geäschert (gebüßt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt)	1 Str. „ „	frei 3 4	. — 50
23.	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren): a) Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt b) Kammgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	„ „	— 4	75 50
VIII. Webe- und Wirkwaaren.				
24.	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baum- wolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbin- dung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren: a) Rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, ge- rauht), mit Ausnahme der sammetartigen (mit aufge- schnittenem und nicht aufgeschnittenem Flor), dann Netze, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Dochte b) Nicht unter a. genannte, dichte Webewaaren, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Bobbi- nets (Tull anglais), Petinets und Spizen)	„ „ „	25 45 70	— — —
25.	Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Berg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baum- wolle, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren: a) Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Laue, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachs oder Hanf, Berg, Jute, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs,			

№	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch getheert, geleimt, gefirnigt, dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte, und Packleinwand, graue	1 Str.	—	75
	Anmerk. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Körper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.			
	b) Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche	»	6	—
	c) Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Positionen genannten	»	25	—
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	»	45	—
	e) Battiste, dann Gaze, Vinon und andere undichte Webe- waaren, mit Ausnahme der Spitzen und Kanten	»	70	—
26.	Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummi- fäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webe- waaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der Fußteppiche aus Hund-, Kälber- und Rindshaaren	»	25	—
	Anmerk. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht bloß angewalkt sind).			
	b) Alle sammetartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter c. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	»	45	—
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls und Shawltücher	»	70	—
27.	Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	»	70	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Doll- betrag.	
			fl.	kr.
28.	<p>Wachstuch, Wachsmouffelin, Wachstafft und Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:</p> <p>a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand</p> <p>b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmouffelin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft.</p> <p>c) Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden</p> <p>Anmerk. zur Klasse VIII. Stickereien, Kleidungen und Puggwaaren, und Waaren aus Webe- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase sind in dieser Klasse nicht begriffen.</p>	<p>1 Str.</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>1</p> <p>10</p> <p>25</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>
<p>IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.</p>				
29.	<p>Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:</p> <p>a) Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnisset, gefärbt, noch polirt</p> <p>b) Andere, als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen. Auch gehören hieher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten</p>	<p>»</p> <p>»</p>	<p>3</p> <p>12</p>	<p>—</p> <p>—</p>
30.	<p>Bast-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhrohr- und Strohwaaren:</p> <p>a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh; dann Stuhrohr, roh, gespalten</p>	<p>»</p>	<p>—</p>	<p>25</p>

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
31.	b) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt	1 Str.	1	50
	c) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt.	»	2	50
	d) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Rosshaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie).	»	45	—
	Papier und Papierwaaren:			
	a) Schrenz-, graues Bösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Presspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	»	—	75
b) Papier, alles nicht unter anderen Positionen genannte, ungeleimte	»	1	50	
c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Stiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Sicht-, auch Del- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe	»	4	—	
d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ungleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollleinwand).				
	Papierwaaren, d. i. Briefcouverte, auch mit Leinwand gefüttert, Papiertapeten und alle nicht besonders benannte Arbeiten aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbeiten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	»	12	—
32.	Leder, Leder- und Gummi- und Kürschnerwaaren:			
	a) Schaaf- und Ziegenfelle, halbgare oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	»	—	75
	b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d. genanntes, auch derlei Stiefelschäfte	»	3	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
c)	Künstliches Kragenleder aus Gummi oder narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	1 Str.	4	50
d)	Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des bloß geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament, ferner Gummifäden, überspinnene	„	10	—
e)	Schuhmacher- und Sattler- (Riemer-) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge; Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gestrichelt, gefärbt, noch polirt. Ferner gehören hieher: Taschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schließern, Schnallen, Ringen u. dgl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	7	50
f)	Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e. begriffen sind, dann Waaren der Pos. e. in anderen als den unter e. genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	12	—
g)	Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuk und Guttapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch: Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren	„	15	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	h) Handschuhe (auch bloß zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	1 Ztr.	45	—
	i) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	»	50	—
	Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
33.	Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:			
	a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Zeller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fibibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabakspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, bloß gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	»		frei

№	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	b) Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, Scheiben, Stöpseln und Sohlen	1 Str.	—	75
	c) Hölzernes Hausgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast, Binsen, Schilf, Strohrohr, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Veder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes	»	1	50
	d) Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a. begriffene), hölzerne Hänguhren und Uhrtästen, Rammacherwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webwaaren belegt oder gepreßt, Boulearbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a., b. und c. begriffene Holzwaaren; Weinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen; gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug).	»	12	—
34.	Glas und Glaswaaren:			
	a) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläseerei gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	»	—	75
	b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß)	»	1	50
	c) Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glasorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen	»	4	—

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	d) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadrat Zoll.	1 Str.	6	—
	e) Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen; Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadrat Zoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte.	»	12	—
35.	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmez- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungeheiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	»	frei	.
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungeheiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl. . .	»	—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt.	»	12	—
	d) Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Ver-			

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
36.	<p>bindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. gehören</p> <p>Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:</p> <p>a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfarbig, unbemalt, Thonröhren »</p> <p>b) Steingut, einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a. begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn »</p> <p>c) Steingut, mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen »</p> <p>d) Porzellan, farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen »</p>	1 Str.	12	—
			frei	.
			2	50
			4	50
			12	—
	<p>XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.</p>			
37.	<p>Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergoldet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack versehen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Rippes- und Toilette-Gegenstände, wenn diese unecht vergoldet oder versilbert sind:</p> <p>a) Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emallirt, gefirnißt,</p>			

№	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	<p>lackirt sind, noch unter b. und c. oder unter den Positionen 17 b. c. d. und e. aufgeführt werden; dann</p> <p>Aegte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schnizer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauernpuffer), Schrauben, Feilen, Raspeln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kragbürsten, Siebböden, emaillirtes Kochgeschirr.</p> <p>Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos. 33 d. . .</p>			
	<p>b) Herren- und Frauenschmuck, Toilette-Gegenstände (Nippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten;</p> <p>Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a. genannten Siebböden, ferner Draht, mit Papier überzogen;</p> <p>Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Häkel-, Tambour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl;</p> <p>Waffen und Waffenbestandtheile, mit Ausnahme von Gewehren aller Art;</p> <p>alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnifzte und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a. und c. genannten;</p> <p>alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a., die kurzen Waaren oder die Waaren der Position 32 g. fallen . .</p>	1 Str.	4	50
	<p>c) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art</p>	»	12	—
38.	<p>Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Packfong, Tombak und anderen unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme von Eisen, insofern sie nicht in den Positionen 16 b. und 18 b. und c. enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold-</p>	»	15	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn dieselben unecht vergoldet oder versilbert sind. Ausnahmzweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing:			
	a) Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Löpfe und sonstiges Kochgeschirr	1 Str.	4	50
	b) Alle nicht unter a. und c. genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g. fallen. Ferner gehören noch hierher: Geriebenez Messing (Broncepulver), Kauschgold, Kauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen, ungefüllte	»	12	—
	c) Schreibfedern, Uhrsournituren und Uhrwerke	»	15	—
39.	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefassten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische	»	4	50
	b) musikalische	»	7	50
40.	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
	a) aus Gußeisen	»	2	—
	b) aus Schmiedeeisen oder Stahl	»	4	—
	c) aus anderen unedlen Metallen	»	6	—
	Anmerk. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.			
41.	Kurzwaaren, folgende: Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, unecht ver-			

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	goldet oder versilbert; Wand- und Stuhuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachs, Operngucker und gefasste Augengläser, nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen	1 Str.	30	—
	Anmerk. zur Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in diesem Verzeichnisse öfters die Rede ist, gehören außer den in Position 41 aufgezählten: Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen, echten und unechten Perlen und Korallen, Edel- und Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat, zubereiteten Schmuckfedern, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Taschenuhren aller Art, unechte Perlen, zubereitete Schmuckfedern; Waaren aus unedlen, echt vergoldeten, oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 38 b. eingereihten Platten, Bleche, Drähte), Verbindungen von Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien.			
	Anmerk. zu den Klassen X. und XI. Wagen, Schlitten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Klassen nicht begriffen.			
	XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.			
42.	Chemische Producte und Farbwaaren:			
	a) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelsäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Bunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	»	frei	
	b) Leim (Fisch-, [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Producte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurter-schwärze), Schuhwische und Wagenschmiere, Pechfackeln	»	—	75

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	c) Tinten und Tintenpulver, Tusche, Reiskohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen, Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen, Zündhütchen, gefüllte	1 Str.	12	—
	Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	d) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Presshefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlen saure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot)	»	5	—
43.	Viterarische und Kunstgegenstände:			
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte)	»	frei	.
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl.	»	frei	.
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bildruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz	»	frei	.
	Anmerk. zu a. und b. Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Musikalien und Bilder auf Papier bezieht sich nur auf die in den vertragenden Staaten gedruckten und verlegten.			
XIII. Abfälle.				
44.	Abfälle:			
	a) Kleien, Spreu, Deltuchen, Deltuchmehl und andere Rückstände von ausgesotteneu oder ausgepressten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Loh), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlen-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	asche, Kalkäsker, Knochenschäum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienen- erde, Bienenerde, Bienen- keule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschäum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrüge, Gold- und Silberkrüge (Münzkrüge), Scherben von Glas- und Thon- waaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand)	1 Str.	frei	.
b)	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papier- fabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	»	frei	.
c)	Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, Hautabschnitzel (Veim- leder), Lederabschnitzel, alte, zerrissene Lederstücke . . .	»	frei	.



Zollsätze für die Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

№	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Ver- zollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
1.	Abfälle:					
	a) Abfälle von der Eisensabrikation (Hammer- schlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Gerbereien das Leim- leder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	frei	.	frei	.
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierfleichen; Treber und Tre- ster; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlen-Arche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), aus- gelaugte Arche, Kalkärscher, Knochenschäum oder Zuckererde	frei	.	frei	.
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Mate- rialien, für die Papierfabrikation; Papier- späne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischerneze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	frei	.	frei	.
	d) Münzgekräg (Silbergekräg, Goldschmiedege- kräg, Kapellarsche); Zinngekräg.	frei	.	frei	.
2.	Baumwollengarn und Baumwollen- waaren:					
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt					

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Ver- zollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thier- haaren: ein- und zweibrähtiges, a) rohes	1 Str.	2	.	3	30
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Str.	4	.	7	.
	γ) Dochte, ungewebte	1 Str.	6	.	10	30
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen, jedoch mit Ausnahme von Spitzen und Stickerien: 1) rohe (aus rohem Garn gefertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe .	1 Str.	10	.	17	30
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn ver- fertigte) undichte Gewebe; Strumpswaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren . .	1 Str.	16	.	28	.
	3) alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind	1 Str.	30	.	52	30
3.	Blei und Bleiwaaren, auch mit Spiess- glanz legirt: a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden zc., altes Bruchblei, Bleiasche		frei	.	frei	.
	2) Blei, Silber- und Goldglätte; Mennige .	1 Str.	.	7½	.	26½
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerchriften, Stereo- typplatten	1 Str.	.	15	.	52½
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht zc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . .	1 Str.	1	.	1	45
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Ma- terialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . . .	1 Str.	4	.	7	.
4.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Str.	2	.	3	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Ver- zollung.	Abgabenfätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Str.	4	.	7	.
5.	Droguerie-, Apotheker- und Farbe- waaren:					
	a) Aetherische Oele; Alkali und Aetzstein; Chlor- kalklauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphor- säure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Mundlack (Oblaten); Schwe- feläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober)	1 Str.	3	10	5	50
	b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raf- finirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß) .	1 Str.	1	.	1	45
	c) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlen- saures Natron	1 Str.	.	20	1	10
	d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citro- nensaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knopperey-Extrakt; Eisenbeizen; Eisenmo- hr; Eisensafran; Knochenkohle; Knochenmehl; Cal- mus; Mineralwasser, künstliches und natür- liches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und ge- reinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwe- felsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhaefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinstensäure; Zünd- waaren, nämlich: Schwefelstäben, Schwefel- hölzchen, Reihhölzchen, Reihfidibus und Zünd- fläschen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerchwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künst- licher), auch Zunderpapier;					

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Ver- zollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	schmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen .	1 Ztr.	.	25	1	27½
	Anmerk. Puppeneisen, noch Schlacken enthaltend in Masseln oder Prismen	1 Ztr.	.	17½	1	1¼
	c) Jacomirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwar- zes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (un- polirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so- wie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahl- draht, auch Stahlsaiten	1 Ztr.	1	5	2	2½
	d) Gefirnirtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ztr.	1	22½	3	3¼
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiede- eiserne Röhren	1 Ztr.	2	15	4	22½
	f) Eisen- und Stahlwaaren:					
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Defen, Plat- ten, Gittern u.	1 Ztr.	.	12	.	42
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbin- dung mit Holz gefertigt, jedoch nicht po- lirt sind, und zwar:					
	a) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrau- ben, Pfannen, Pflugschaaren, Platt- eisen, grobe Ringe, Koste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese					

N	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Ver- zollung.	Abgabenfäße			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Str.	Egr.	Fl.	Kr.
	Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Str.	1	10	2	20
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aegte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schläffer, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sichel, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Str.	2	20	4	40
	3) Feine:					
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Ann. 2) fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit u., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten	1 Str.	4	.	7	.
	β) Nähadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . .	1 Str.	10	.	17	30
7.	Erden und Erze: Erden und rohe mineralische Stoffe, als: Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest; Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink-, und Zinn-Erze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickel-Erze;					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- zollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschnittene), weiße und schwarze; Kalkothar, Ocker; Fluß- und Schwerspath; Satinobor, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine .	.	frei	.	frei	.
8.	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle , roh, geröstet, gebrochen oder gehchelt, auch Abfälle, ingleichen Waldbwolle .	.	frei	.	frei	.
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:					
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte .	.	frei	.	frei	.
	b) Sämereien und Beeren:					
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel .	.	frei	.	frei	.
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Delsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art, Erdnüsse . .	.	frei	.	frei	.
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumen- zwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffel); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weber-					

N	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Ver- zollung.	Abgabenätze				
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.		
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	
	disteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schöß- linge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Koskastanien; Maulbeerbblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heide- krautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streu- laub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Sapfen von Nadelhölzern			frei	frei		
	d) Hopfen	1 Ztr.		2	15	4	22½
10.	Glas und Glaswaaren:						
	a) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschlif- fenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß).	1 Ztr.			20	1	10
	b) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, ge- schnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glaskmelz	1 Ztr.	2	20	4	4	40
	c) Spiegelglas:						
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.			15		52½
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ztr.	4			7	
	d) Farbige, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4			7	
	Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängel- chen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei ge- braucht werden, auch Glasurmasse.	1 Ztr.			15		52½
11.	Haare von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:						
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Locken.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Ver- zollung.	Abgabenätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	form gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	frei	.	frei	.
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, so- weit sie nicht vorstehend unter a. begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehö- ren; Borsten	1 Ztr.	.	15	.	52½
12.	Häute und Felle , rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaafe-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle.	frei	.	frei	.
13.	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnittstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf:					
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Bohfuchen (ausgelaugte Bohle als Brennmaterial); Braunkohlen, Torf und Torfkohlen	frei	.	frei	.
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Horn- scheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen und Füße	frei	.	frei	.
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehö- belte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren	frei	.	frei	.
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Kork.					

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Ver- zollung.	Abgabenfähige			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	platten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes	1 Str.	.	15	.	52½
e)	Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren sowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Str.	1	.	1	45
f)	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korblechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit an- deren Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Str.	4	.	7	.
g)	Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art	1 Str.	3	10	5	50
14.	Instrumente und Maschinen:					
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Ma- terialien, aus welchen sie gefertigt sind:					
	1) musikalische	1 Str.	4	.	7	.
	2) astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefassten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	frei	.	frei	.
	b) Maschinen:					
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel . .	1 Str.	1	15	2	37½
	2) andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:					
	α) aus Gußeisen	1 Str.	.	15	.	52½

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Ver- zollung.	Abgabenätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Str.	.	25	1	27½
	γ) aus anderen unedlen Metallen	1 Str.	1	10	2	20
15.	Kautschuck- und Guttapercha-Waaren:					
	a) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefarbtem, unbedrucktem Kaut- schuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Str.	4	.	7	.
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedruck- tem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe; überspinnene Kautschuckfäden	1 Str.	10	.	17	30
	c) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Str.	15	.	26	15
	d) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Str.	25	.	43	45
	Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.					
16.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legi- rungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:					
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch	frei	.	frei	.
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Str.	1	22½	3	3¾
	c) In Blechen und Draht, plattirt	1 Str.	4	.	7	.
	d) Waaren, und zwar:					
	1) Drahtgewebe	1 Str.	3	.	5	15
	2) Kupferschmiede- und Gießwaaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörsel, Riegel,					

N	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Ver- zollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	Röhren, Schösser, Schraubenbolzen und Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waagschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Str.	2	20	4	40
	3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung	1 Str.	4	.	7	.
17.	Kurze Waaren, folgende: Stuh- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hänguhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippetstischsachen aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder unecht vergoldet oder versilbert oder auch vernirt; Brillen und Operngucker, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; feine bossirte Wachswaaren; Darmsaiten mit Seide übersponnen; Geflechte von Stroh, Bast oder Span, mit seidenen oder andern Gespinnsten oder mit Rosshaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	1 Str.	15	.	26	15
18.	Leder und Lederwaaren: a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Str.	2	.	3	30
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Str.	6	20	11	40
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle	1 Str.	.	15	.	52½

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Ver- zollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Zhr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgaarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Str.	4	.	7	.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgaarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe aller Art	1 Str.	10	.	17	30
	e) Handschuhe	1 Str.	13	10	23	20
19.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinwaaren , d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:					
	a) Rohes Garn von Flachs, Hanf oder Werg:					
	1) Maschinengespinnst	1 Str.	2	.	3	30
	2) Handgespinnst	frei	.	frei	.
	b) Gebleichtes, dergleichen bloß abgekochtes oder gebülktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn.	1 Str.	3	.	5	15
	Anmerk. zu a. und b. Unter dem vorausgeführten Garn ist Zwirn nicht begriffen.					
	c) Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnizte; Feuerlöschheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Str.	.	15	.	52½
	d) Graue Packleinwand	1 Str.	.	20	1	10
	Anmerk. Unter Packleinwand wird ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Körper und Muster) verstanden, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preussischen Zoll enthält.					

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Ver- zollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ztr.	4	.	7	.
	f) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtuchzeug; leinene Kittel; Batist und Linon . . .	1 Ztr.	10	.	17	30
	g) Bänder, Gaze, Rammertuch, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaaren	1 Ztr.	20	.	35	.
20.	Literarische und Kunst-Gegenstände:					
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei	.	frei	.
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	frei	.	frei	.
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten	frei	.	frei	.
21.	Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungsgegenstände:					
	a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkengummi (Dextrin, Leogomme)	frei	.	frei	.
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl	1 Ztr.	2	.	3	30
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich					

No	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Ver- zollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
	der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, ge- dörvt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesal- zen, in Essig eingelegt, in Fässern; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schle- hen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörvt, zer- schnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, in gleichen Nüsse, als welsche und Hasel-Nüsse, trockene oder aus- geschälte; Senf, Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)		frei		frei	
d)	Kastanien (Maronen)	1 Str.	.	15	.	52½
e)	Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen .	1 Str.	1	10	2	20
f)	Käse	1 Str.	1	20	2	55
g)	Fische (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser einge- legt (marinirt), in Fässern, Töpfen und der- gleichen	1 Str.	.	15	.	52½
h)	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze: Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); Oliven; Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . .	1 Str.	7	.	12	15
i)	Honig	1 Str.	.	10	.	35
k)	Bier in Fässern und Flaschen	1 Str.	.	20	1	10
22.	Del: 1) Fetttes Del in Fässern mit Ausnahme des Baum- öls, des Palmöls (Palmbutter) und Kokos- nußöls (Kokosbutter), der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Medicinalgebrauch	1 Str.	.	15	.	52½

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Ver- zollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
	2) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei	.	frei	.
23.	Papier und Pappwaaren:					
	a) Graues Bösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier	1 Str.	.	15	.	52½
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Str.	1	.	1	45
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen zc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Str.	1	10	2	20
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Str.	4	.	7	.
24.	Parfümerien	1 Str.	3	10	5	50
	Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.					
25.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):					
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Str.	22	.	38	30
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, dergleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefüütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Str.	6	.	10	30
26.	Seidenwaaren, gemischte , d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der Blonden und Spitzen . . .	1 Str.	30	.	52	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Ver- zollung.	Abgabenätze					
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.			
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.		
27.	Steine und Steinwaaren:							
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wegsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmeharbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schuffer (Klicker) aus Marmor und dergleichen	frei	.	frei	.	.	.
	b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Str.	.	15	.	52½	.	.
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Str.	8	.	14	.	.	.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:							
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Str.	.	5	.	17½	.	.
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschamwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Str.	4	.	7	.	.	.
28.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:							
	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ordinaire:							
	1) ungefärbt	1 Str.	.	5	.	17½	.	.
	2) gefärbt	1 Str.	1	.	1	45	.	.
29.	Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	frei	.	frei	.	.	.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Ver- zollung.	Abgabenätze						
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.				
			Ehrl.	Sgr.	Fl.	Kr.			
30.	Thiere und thierische Produkte:								
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken	frei	.	frei	.			
	b) Eier aller Art und Milch	frei	.	frei	.			
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei	.	frei	.			
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes.	1 Str.	.	15	.	52½			
31.	Thonwaaren:								
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofentacheln; irdene Pfeifen; gemeines Löffergeschirr	frei	.	frei	.			
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:								
	1) einfarbige oder weiße	1 Str.	1	20	2	55			
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Str.	2	.	3	30			
	c) Porzellan, weißes	1 Str.	1	20	2	55			
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, in gleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Str.	4	.	7	.			
32.	Vieh:								
	a) Pferde und Füllen	1 Stück	1	10	2	20			
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen	frei	.	frei	.			
	b) Rindvieh:								
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	4	22½			
	2) Kühe	1 Stück	1	15	2	37½			
	3) Jungvieh	1 Stück	1	.	1	45			
	4) Kälber	frei	.	frei	.			
	c) Schweine:								
	1) gemästete und magere	1 Stück	.	20	1	10			
	2) Spanferkel	1 Stück	.	5	.	17½			

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Ver- zollung.	Abgabenätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
	d) Hammel.	1 Stück	.	15	.	52½
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	frei	.	frei	.
	Anmerk. zu b. bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zu- stande, selbst noch mit der Haut und den Ein- geweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					
33.	Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft:					
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Pactuch)	1 Str.	.	20	1	10
	b) Alles andere	1 Str.	2	.	3	30
34.	Wolle, sowie Waaren daraus:					
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen	frei	.	frei	.
	b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dubliertes, ungefärbt	1 Str.	.	15	.	52½
	c) Waaren aus Wolle allein oder nur in Ver- bindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Stickerien:					
	1) bedruckte Waaren aller Art	1 Str.	25	.	43	45
	2) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamen- tier- und Knopfmacher-Waaren	1 Str.	20	.	35	.
	3) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz- Waaren; Strumpfwaren; Fußteppiche	1 Str.	10	.	17	30
	Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.					
35.	Zink und Zinkwaaren:					
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink	frei	.	frei	.
	b) Zinkbleche	1 Str.	.	15	.	52½
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht	1 Str.	1	.	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Ma- terialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen.	1 Str.	4	.	7	.
36.	Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spieß- glanz legirt:					
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	frei	.	frei	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Ver- zollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	fl.	Kr.
	b) Zinn, gewalztes	1 Str.	.	15	.	52½
	c) Grobe Zinnwaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Ge- fäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Str.	1	.	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Ma- terialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen.	1 Str.	4	.	7	.

Allgemeine Anmerkungen.

- 1) Unter den in Nr. 6 und 13 aufgeführten Waaren sind Schiffe, Wagen und Schlitten, und unter den in Nr. 2, 15, 26 und 34 aufgeführten Waaren Kleider und Putzwaaren nicht begriffen.
- 2) Zu den im vorstehenden Verzeichniß in Nr. 3 d., 4 b., 6 f. 3 a., 10 d., 13 f., 15 a. und b., 16 d. 3, 18 c. und d., 23 d., 27 c. und d. 2., 31 d., 35 d. und 36 d. erwähnten kurzen Waaren gehören folgende:
 - a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber.
 - b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stuh- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestätschachen u. s. w.); ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Rameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachspferlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (SS. 13. und 14.) der Zollgesetze des andern Staates nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Zollverein Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2. bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten

Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maaßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluss und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluss nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrolle-Maaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem

dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Borräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

- a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;
- b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenspflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
 - 1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
 - 2) von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
 - 3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhr gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maaßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theils und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrag sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Ge-

Gewalthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl., nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen:

- 1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
- 2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maaßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn erstere wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht

vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maaßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maaßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maaßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmildern der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

- 1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Unschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
- 2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
- 3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
- 4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Ge-

Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten“ die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Die Ratifikationen sind erfolgt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden ist zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 6108.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1865., betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 27. Mai d. J., daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser, deren Bau und künftigen Betrieb die Direktion der Ostbahn zu leiten hat, zur Anwendung gebracht werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. Mai 1865.

Wilhelm.

Gr. v. Tzenplik.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6109.) Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräfllich Hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 5. Juni 1865.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. (Gesetz-Samml. Nr. 58. S. 877. ff.), in Gemäßheit des §. 5. desselben,

die Landgräfllich Hessische Regierung unterm 19. Mai 1865. beigetreten ist.

Berlin, den 5. Juni 1865.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

(Nr. 6110.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener gemeinnützige Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 7. Juni 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Essener gemeinnützige Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen, sowie deren Statut vom 10. März d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlass nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. Juni 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Tscheplich.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).